



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2024

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024  
des  
Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH  
Ringstraße 19  
24114 Kiel

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
<b>Finanzministerium</b>	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
<b>Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
<b>Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur</b>	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

### **Ministerium für Justiz und Gesundheit**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz                       | 158 |

### **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben<br>konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein<br>neues Finanzierungskonzept                         | 178 |

### **Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und<br>Finanzierungsverantwortung auflösen   | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an<br>Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

### **Rundfunk**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein



LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuererinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

## Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

### 15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken

**Das Umweltministerium hat von 2014 bis 2020 eine landesweite Biotopkartierung durchgeführt. Dafür waren Kosten von 10 Mio. € geplant. Tatsächlich betragen die Gesamtkosten aufgrund von unzureichender Planung und Kontrolle durch das Landesamt für Umwelt 12,1 Mio. €.**

**Die Biotopkartierung hat sich zu einer Daueraufgabe mit steigenden Kosten entwickelt. Allein 2022 sind die Kosten um über 40 % gestiegen.**

**Das Umweltministerium muss andere Umsetzungsmöglichkeiten mittels Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen prüfen. Es muss den hohen Preisforderungen der Anbietergemeinschaft externer Dienstleister für Kartierarbeiten wirksam entgegenreten.**

#### 15.1 Entwicklung der Biotopkartierung

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Umweltministerium) ist aufgrund von Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene verpflichtet, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erfassen, zu bewerten und regelmäßig über ihren Zustand zu berichten.<sup>1, 2, 3, 4</sup> Diese Aufgaben werden durch eine Vielzahl von Monitorings und eine landesweit einheitliche Biotopkartierung erfüllt. Auf dieser Datenbasis können Schutzmaßnahmen ergriffen und ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Die erste landesweite Biotopkartierung fand zwischen 1978 und 1994 statt. Die Daten waren zwischenzeitlich überholt, sodass das Umweltministerium zwischen 2014 und 2020 eine zweite landesweite Biotopkartierung durchgeführt hat. Seit 2022 sollen die Daten regelmäßig aktualisiert werden.

- 
- <sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368.
  - <sup>2</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2240
  - <sup>3</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022, GVOBl. Schl.-H. S. 1002.
  - <sup>4</sup> Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung, BiotopV SH) vom 13.05.2019, GVOBl. Schl.-H. S. 146, zuletzt geändert am 09.04.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 507.

Die zweite Biotopkartierung fand in mehreren Phasen statt: In Phase 1 wurde ab 2014 vorrangig botanisch wertvolles Grünland, das sogenannte Wertgrünland, kartiert. Zwischen 2015 und 2020 wurden in Phase 2 andere schutzwürdige Biotope kartiert. Insgesamt wurden 175.000 Hektar Wertbiotope erfasst. Davon standen 140.000 Hektar bereits unter gesetzlichem Schutz, z. B. in Naturschutzgebieten.

Für die zweite landesweite Biotopkartierung waren insgesamt 180 Personen im Einsatz, darunter über 100 Kartierer, 43 Digitalisierer und 11 Koordinatoren als externe Mitarbeiter sowie eigenes Personal der Umweltverwaltung.<sup>1</sup>

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind im Internet<sup>2</sup> öffentlich zugänglich.

## 15.2 Finanzierung der Kartieraufträge intransparent

Die Kosten der Kartierarbeiten für die zweite Biotopkartierung betragen 12,1 Mio. €. Hinzu kamen die Personalkosten der Umweltverwaltung mit 470.000 €/Jahr. Die Gesamtkosten betragen 15,4 Mio. €.

In den Landeshaushalten 2014 bis 2020 waren für Werkverträge für die Biotopkartierung lediglich 10 Mio. € eingeplant. Die fehlenden Mittel wurden unterjährig aus anderen Haushaltstiteln des Umweltministeriums aufgebracht.

Ursache für den Kostenanstieg waren fehlende finanzielle und mengenmäßige Begrenzungen der Kartieraufträge, die das Landesamt für Umwelt (LfU) an externe Dienstleister vergeben hat. So hat das LfU zusätzlich zu den konkret beauftragten Kartierungen die Möglichkeit weiterer Kartierungen eröffnet. Die Dienstleister haben im eigenen wirtschaftlichen Interesse von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und mehr kartiert, als der Kernauftrag umfasste. Das Umweltministerium hat die Mehrleistungen auch vergütet. Hierdurch überstiegen die tatsächlichen Kosten für die Kartierung die geplanten Haushaltsmittel.

Die fehlenden Haushaltsmittel wurden aus anderen Haushaltstiteln und durch den Einsatz von EU-Mitteln gedeckt: In zwei Kreisen wurde die Biotopkartierung zusammen mit dem Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring (FFH-Monitoring) ausgeschrieben und vergeben. Dadurch konnte die Biotopkartierung in diesen beiden Kreisen zu 75 % aus Mitteln der EU aus

<sup>1</sup> Die Inventur der Natur, Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014 - 2020 S. 16, <https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/Biotopkartierung-InventurNatur.pdf>.

<sup>2</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/biotope>.

dem ELER<sup>1</sup>-Fonds kofinanziert werden. Es wurden 1,9 Mio. € EU-Mittel und 0,6 Mio. € Landesmittel eingesetzt.

Das **Umweltministerium** erklärt, dass es zukünftig mehr Wert auf die Transparenz beim Mitteleinsatz legen werde. Die Vergabe von optionalen Leistungen werde limitiert und nur noch im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel durchgeführt.

### 15.3 Sinn der doppelten Grünlandkartierung zweifelhaft

Ab 2014 wurde Wertgrünland kartiert. Damit sollten Informationen für die angestrebte gesetzliche Unterschutzstellung von artenreichem Dauergrünland erhoben werden. Am 24.06.2016 trat das entsprechend geänderte Landesnaturschutzgesetz in Kraft.<sup>2</sup>

Ein halbes Jahr später beauftragte das Umweltministerium das LfU, die Kartierung zu wiederholen. Es befürchtete, dass vor der gesetzlichen Unterschutzstellung Flächennutzer das geschützte Dauergrünland beschädigt oder beseitigt haben könnten. Zudem wollte es im Vorwege belastbare Beweise für eventuelle spätere Verstöße sichern. Die Nachkartierung kostete 296.000 €.

Ob die Wiederholungskartierung erforderlich war, ist zweifelhaft. Sie trägt zwar zur Rechtssicherheit bei, hat aber keine konstituierende Wirkung, da die Biotoptypen bereits gesetzlich vorgegeben sind.

Das Umweltministerium hat mit der Nachkartierung des Grünlands 296.000 € ohne zwingendes Erfordernis verausgabt.

Das **Umweltministerium** erklärt, dass die Wiederholungskartierung einen Rückgang des Wertgrünlands um 16 % innerhalb von 3 Jahren ergeben habe. Die Änderungen bei Wertgrünland beruhten in der Regel auf einer Intensivierung der Bewirtschaftung. Um die Beweislast zu erfüllen und Rechtssicherheit auch für die Landwirte zu erreichen, sei die Nachkartierung erforderlich gewesen.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Die Nachkartierung hat gezeigt, dass nur in einem Fall eine geschützte Grünlandfläche in Ackerland umgewandelt worden war. Alle anderen Änderungen können vielfältige

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Amtsbl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 301, geändert durch Gesetz vom 27.05.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 162.

Ursachen haben, wie z. B. starke Nässe, Dürre, Temperatur- oder Nutzungsänderungen, aber auch Unterschiede in der Methodik der beiden Kartierungen. Insgesamt ist der Aufwand für die Nachkartierung nicht gerechtfertigt.

#### 15.4 **Maßnahmen zur Kosteneindämmung ergreifen**

Das Umweltministerium beabsichtigt, zukünftig die Biotopkartierung regelmäßig zu aktualisieren und zu erweitern. Je nach Empfindlichkeit der Biotope sollen 35 % der Flächen in einem 9- und 65 % in einem 18-jährigen Rhythmus aktualisiert werden. Das LfU rechnete mit Kosten von 9 Mio. € in einem Zeitraum von 18 Jahren, d. h. 0,5 Mio. €/Jahr.

Schon die erste Ausschreibung zur Fortschreibung der Biotopkartierung sprengte 2022 die finanzielle Planung: Eine Bietergemeinschaft hat als einziger Bieter ein Angebot über 1,3 Mio. € abgegeben. Mitglieder der Bietergemeinschaft waren Kartierdienstleister, die zuvor als Einzelanbieter bereits an der Biotopkartierung mitgewirkt hatten. Der Angebotspreis lag 44 % über dem Ergebnis einer vorangehenden Monitoring-Ausschreibung. Zudem hatte sich damit der Preis für die Erfassung neuer Wertbiotope von bisher durchschnittlich 67 €/Wertbiotop auf 142,50 €/Wertbiotop mehr als verdoppelt. Das Umweltministerium hat dem Zuschlag durch die GMSH trotz der hohen Preissteigerung zugestimmt.

Mit der Beauftragung sind die für die Biotopkartierung für 2023 veranschlagten 670.000 € Kassenmittel und 500.000 € Verpflichtungsermächtigungen für 2024 ausgeschöpft. Mittel für weitere geplante Kartierungen stehen erneut nicht zur Verfügung.

Das Umweltministerium muss Maßnahmen ergreifen, um den steigenden Ausgaben wirksam entgegenzutreten. Dazu gehört auch eine Prüfung, ob die Zeitabstände nach dem Vorbild Bayerns verlängert werden können.

Das **Umweltministerium** beabsichtigt, folgende Vorschläge des LRH aufzugreifen.

Die kartellrechtliche Prüfung der Bietergemeinschaft soll mit der GMSH erörtert werden.

Es soll geprüft werden, ob die Preisüberwachungsstelle nach der Preisverordnung<sup>1</sup> zur Kontrolle des Ergebnisses der Ausschreibung in 2022 eingeschaltet werden kann.

---

<sup>1</sup> Verordnung Nr. PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, [https://www.gesetze-im-internet.de/preisv\\_30\\_53/index.html#BJNR524410953BJNE00030336](https://www.gesetze-im-internet.de/preisv_30_53/index.html#BJNR524410953BJNE00030336)



Kartierleistungen sollen bei künftigen Beauftragungen begrenzt werden.

Ausschreibungsverfahren sollen entzerrt werden, um die Marktmenge zu reduzieren.

Mehrjährige Verträge werden seit 2023/2024 abgeschlossen. Rahmenverträge mit klar definierten Kostenrahmen sollen ab 2025 vereinbart werden.

Eine neue, anwenderfreundliche Datenbank soll dazu führen, dass Kartieraufträge auch für Kleinbüros attraktiv werden. Dies soll den Kreis potenzieller Bieter erweitern.

Damit hat das Umweltministerium begonnen, einige Vorschläge des LRH umzusetzen. Der LRH erwartet, dass im weiteren Verfahren geprüft wird, ob die Maßnahmen zu einer Kostenreduktion führen.

#### 15.5 **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erforderlich**

Das Umweltministerium hat nach Abschluss der Biotopkartierung 2020 keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Evaluation durchgeführt. Dies ist jedoch haushaltsrechtlich vorgeschrieben.<sup>1</sup>

Die Entscheidung für die Fortführung der Biotopkartierung ab 2022 beruht ebenfalls auf keiner Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, obwohl auch sie haushaltsrechtlich vorgeschrieben ist.

Das Umweltministerium muss Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen ziehen. Es muss mittels Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen prüfen, wie die Biotopkartierung wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Ein möglicher Prüfansatz ist, angesichts des Personalzuwachses im staatlichen Naturschutz z. B. die Eigenleistung in der Biotopkartierung zu erhöhen.

Ein weiterer Prüfansatz ist, ob eine gemeinsame oder getrennte Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben in der Biotopkartierung und in anderen Monitorings, insbesondere dem FFH-Monitoring, wirtschaftlicher ist. In zwei Kreisen hat eine gemeinsame Kartierung bereits nachweislich zu Synergieeffekten geführt. Das Umweltministerium sollte daher prüfen, die gemeinsame Kartierung auszuweiten.

Das **Umweltministerium** sichert zu, alternative Herangehensweisen für künftige Kartierungen anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

---

<sup>1</sup> Ziff. 2 VV zu § 7 LHO.

prüfen zu wollen. Die Möglichkeiten der Eigenleistungen seien jedoch ausgeschöpft.

Da das FFH-Monitoring bezüglich der Untersuchungstiefe und der Kosten pro Flächeneinheit deutlich höher sei als die reine Biotopkartierung, sei dieses kombinierte Vorgehen aber nicht als landesweites Vorgehen geeignet.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung, dass das Umweltministerium die Synergieeffekte bei gemeinsam durchgeführten Biotopkartierungen und FFH-Monitorings in allen FFH-Gebieten ausschöpfen sollte.